



GZ: 612/2022

## Aufgrabungsrichtlinie

### **Bedingungen der Marktgemeinde Passail für die Verlegung von Leitungen und Herstellung von Einbauten im öffentlichen Gut (Straßen, Plätze, Wege und Gehsteige), Gemeindegut und dgl.**

#### **Zielsetzung**

Der Gemeinde obliegt die Verwaltung von öffentlichem Gut, welches zum Gemeingebrauch gewidmet ist. Gemäß Stmk. Gemeindeverordnung ist mit Gemeindeeigentum sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzugehen.

Oberste Priorität ist es, die Grabungsarbeiten zu koordinieren, den unterirdischen Straßenraum für Leitungen und sonstige Einbauten zweckmäßig zu nutzen und schlussendlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen nach Aufgrabungen auf dem neuesten Stand der Technik sicherzustellen.

Um den Zweck der Richtlinie zu erfüllen, ist diese auf allen Verkehrsflächen, die in der Erhaltungspflicht der Marktgemeinde Passail liegen, anzuwenden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail hat in seiner Sitzung vom 03.11.2022 die nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen für Materiallagerungen und provisorische Verkehrsmaßnahmen im eigenen Gemeindegebiet beschlossen.

Die Aufgrabungsrichtlinie gliedert sich in zwei Teile:

- A) RECHTLICHER TEIL
- B) TECHNISCHER TEIL

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung

### A) RECHTLICHER TEIL

1. Geltungsbereich
2. Bewilligungsverfahren
3. Aufgrabungsverbote
4. Bewilligungsbescheid
5. Pflichten des/r Bewilligungsinhabers/in
6. Überprüfung und Maßnahmen
7. Haftung

### B) TECHNISCHER TEIL

8. Trassenfestlegung
9. Durchführung der Bauarbeiten
10. Allgemeine Bedingungen
11. Materiallagerungen
12. Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
13. Verfüllen der Baugrube
14. Räumung und Säuberung der Baustelle
15. Instandsetzungsarbeiten
16. Gewährleistung

## Einleitung

- Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen usw. in keiner Weise vorgegriffen.
- Es besteht weiterhin die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, insbesondere die Einholung von erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie der Zustimmungserklärung aller betroffenen Grundeigentümer.
- Aufgrabungen, Materiallagerungen, Minierungen oder Bohrungen in, an, unter oder neben öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die sonstige Benützung des öffentlichen Gutes bedürfen einer privatrechtlichen Bewilligung nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF und einer Straßenpolizeilichen Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (§ 90 StVO).
- Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung** ist mittels zur Verfügung gestellten Antragsformulars bei der Marktgemeinde Passail, **mindestens 3 Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom Bauführer anzusuchen.
- Dem Antrag sind Planbeilagen, Beschreibung des Vorhabens, sowie alle erforderlichen Zustimmungserklärungen beizulegen.
- Die Einreichung der Anträge ist persönlich, postalisch, über das Kontaktformular auf der Homepage, oder per Email an [infrastruktur@passail.at](mailto:infrastruktur@passail.at) möglich.
- Die Bewilligung gilt erst 14 Tage nach Ausstellung bzw. im Falle der Unterfertigung eines Rechtsmittelverzichtes am Tag des im Ansuchen angegebenen Zeitpunktes, sowie nach Vorliegen aller benötigten Zustimmungserklärungen und behördlichen Bewilligungen. Davor darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden.
- Die Mitverlegung von Leitungen im öffentlichen Interesse ist unter möglicher Kostenbeteiligung nach Vereinbarung (Angebot) zu dulden.
- Die unmittelbar vom Bau betroffenen Anrainer sind vom Antragsteller mind. 8 Tage vor Beginn der Arbeiten zu verständigen.

## A) RECHTLICHER TEIL

### 1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt:

- 1.1. für alle Eingriffe in den Straßenkörper wie zum Beispiel Aufgrabungen, Minierungen, Pressungen, oder Bohrungen, sowie für die Verlegung von Leitungen und Einbauten oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen.
- 1.2. für öffentliche Garten- oder Grünanlagen, die im Eigentum oder in der Erhaltung der Marktgemeinde Passail stehen. Die Aufgrabungsrichtlinie ist sinngemäß anzuwenden.
- 1.3. für Materiallagerungen und die sonstige Benützung (Absperrungen, Aufstellen von Gerüsten, Baukränen, Container, usw.) öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrsfläche vorgenommen wird.

### 2. Bewilligungsverfahren:

- 2.1. Um eine Bewilligung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Marktgemeinde Passail anzusuchen.
- 2.2. Als Beilage ist ein Lageplan mit allen vorhandenen Leitungen und Einbauten, sowie der neu zu verlegenden Leitungen und sonstigen Einbauten, als auch eine zugehörige technische Beschreibung und Legende vorzulegen.
- 2.3. Die genaue Trassenführung und die Maße der Künette sind auf Lageplänen zu vermerken und einzuzeichnen. Diese sind mit der Marktgemeinde Passail gemeinsam festzulegen.
- 2.4. Um Arbeiten auf oder neben der Gemeindestraße durchführen zu dürfen, bedarf es gleichzeitig einem Ansuchen lt. § 90 StVO bei der Marktgemeinde Passail.
- 2.5. Wenn es zur Koordinierung mit anderen Bau- und Grabungsarbeiten erforderlich ist, wird von der Marktgemeinde Passail in der Bewilligung ein Termin festgelegt werden, zu dem die Grabungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
- 2.6. Die schriftliche Bewilligung muss während der Dauer der Grabungsarbeiten auf der Baustelle aufliegen.
- 2.7. Mit der Unterfertigung des Antrages, nehmen die Antragsteller die Richtlinie zur Kenntnis und verpflichten sich zur Einhaltung.

### 3. Aufgrabungsverbote:

- 3.1. Die Aufgrabungen werden nach einem Neubau bzw. der Sanierung einer Straße zumindest für die Dauer der Haftzeit (5 Jahre) untersagt.
- 3.2. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur nach Überprüfung der Marktgemeinde Passail des schriftlichen Nachweises durch den Antragsteller, warum die Arbeiten weder verschiebbar noch anders durchführbar sind, freigegeben werden.
- 3.3. Ausnahme vom Aufgrabungsverbot:  
Bei der Behebung nach Elementarereignissen, welche sofortige Maßnahmen erfordern, sowie Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist die Marktgemeinde Passail unverzüglich schriftlich vom Arbeitsbeginn durch den Bauführer zu verständigen.  
In solchen Fällen ist am nächsten Werktag um die Bewilligung anzusuchen.

### 4. Bewilligungsbescheid:

- 4.1. Im Bescheid werden Beginn, Dauer und Art der Maßnahmen genau festgelegt.
- 4.2. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen durch die Marktgemeinde Passail getroffen werden. (z.B. Aufschub bis in die Ferienmonate, bis zur Fertigstellung anderer sich in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- oder Umleitungsbereich, ...)
- 4.3. Die Marktgemeinde Passail ist Entscheidungsträger, wenn Minierungen oder Bohrungen anstatt von Querungen durchgeführt werden müssen.
- 4.4. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung und für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist ein erneutes Ansuchen erforderlich.
- 4.5. Beginn und Ende jedes Bauabschnittes sind schriftlich bei der Marktgemeinde Passail zu melden. Ein Email an [infrastruktur@passail.at](mailto:infrastruktur@passail.at) ist dazu völlig ausreichend.
- 4.6. Die Arbeiten dürfen erst 14 Tage nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden, außer es wird ein Rechtsmittelverzicht unterfertigt. In diesem Falle können die Arbeiten umgehend nach Unterzeichnung des Rechtsmittelverzichts begonnen werden.
- 4.7. Die Marktgemeinde Passail führt stichprobenweise Baustellenkontrollen durch.

## 5. Pflichten des/r Bewilligungsinhabers/in:

- 5.1. Der Bauführer hat alle Arbeiten nach dem Stand der Technik, der RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau), den technischen Normen sowie nach den von der Marktgemeinde Passail vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen.
- 5.2. Der Bauführer ist verpflichtet sich über die örtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Leitungen und Einfriedungen zu informieren.
- 5.3. Der Zustand der Flächen muss vom Bauführer vor Beginn der Arbeiten, der Ablagerung etc. währenddessen und danach anhand einer Fotodokumentation gesichert werden.
- 5.4. Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind laut § 92 StVO verboten. Wenn notwendig, ist für eine regelmäßige Reinigung zu sorgen. Wird dies nicht beachtet, wird die Reinigung von der Marktgemeinde Passail-auch ohne vorherige Bekanntmachung-auf Kosten des Bewilligungsinhabers veranlasst.
- 5.5. Bei Übermäßiger Staubentwicklung ist dieser durch eine Bewässerung entgegenzuwirken.
- 5.6. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen etc. sind vom Bauführer zu beschaffen, aufzustellen und zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen.
- 5.7. Die Baumaßnahmen sind durch Tafeln, eine Woche vor Beginn der Arbeiten vom Bauführer sichtbar aufzustellen. Sie haben über Dauer, Grund und Standort des Baustellenbereiches, sowie mögliche Zufahrten zu informieren.

## 6. Überprüfung und Maßnahmen:

- 6.1. Wird von der Marktgemeinde Passail festgestellt, dass die Aufgrabung, Absicherung, Beleuchtung oder die Wiederherstellung des Unterbaues, sowie der endgültigen Straßenfläche unsachgemäß oder mangelhaft durchgeführt wird, bzw. nicht den Anforderungen der Marktgemeinde Passail entspricht, wird eine umgehende Beseitigung der Mängel auf Kosten des Bauführers angeordnet. Die bauausführende Firma erhält die Möglichkeit die Mängel selbst zu beheben.
- 6.2. Wurden Maßnahmen ohne Bewilligung in Angriff genommen, ist die Marktgemeinde Passail berechtigt die Fortsetzung der Maßnahmen zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des/der Verursachers/in instand zu setzen.

- 6.3. Gemäß § 56 Landesstraßenverwaltungsgesetz bringt eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen ohne rechtmäßige Bewilligung durch die Marktgemeinde Passail, eine Verwaltungsstrafe von bis zu 2.180 € mit sich.
- 6.4. Wird vom Bauführer vorsätzlich gegen die Richtlinien gehandelt, können weitere Aufgrabungen für diesen Bauführer untersagt werden.
- 6.5. Wird der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht im vollen Umfang, oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird von der Marktgemeinde Passail die Durchführung der Instandsetzung mit einer angemessenen Frist angeordnet. Nach erneutem Missachten dieser Frist, wird die Instandsetzung auf Kosten des Bewilligungsinhabers veranlasst.
- 6.6. Bei Gefahr in Verzug werden von der Marktgemeinde Passail die erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Instandsetzung auf Kosten des Bewilligungsinhaber veranlasst.

## 7. Haftung

- 7.1. Der Bauführer hat die Aufgrabung, Minierung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette oder Baugrube sowie die Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den techn. Normen und nach den von der Marktgemeinde Passail vorgeschriebenen Auflagen durchzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, haften der Bauführer zur ungeteilten Hand.
- 7.2. Für alle Schäden und Schadensfolgen, die im Zusammenhang mit der Aufgrabung, Materiallagerung, an Leitungen, oder sonstiger Benützung auftreten können, haften der Bauführer, ab rechtskräftiger Bewilligung, zur ungeteilten Hand.
- 7.3. Nach Abschluss der Arbeiten und nach durchgeführter Wiederinstandsetzung ist schriftlich per Post, oder Email an [infrastruktur@passail.at](mailto:infrastruktur@passail.at) um eine Abnahme bei der Marktgemeinde Passail anzusuchen. Bei der Abnahme wird eine Haftzeit für die Dauer von 5 Jahren festgelegt. Ein Monat vor Ablauf der Haftzeit ist die Endabnahme vom Antragsteller bzw. der ausführenden Firma selbst zu beantragen. Erst nach anstandsloser Übernahme (Protokoll) erfolgt die Haftentlassung.

## 8. Beschlussfassung

- 8.1. Geringfügige Änderungen dieser Aufgrabungsrichtlinie überträgt der Gemeinderat dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung.

## B) TECHNISCHER TEIL

### 9. Trassenfestlegung

- 9.1. Es gilt das Prinzip der möglichst platzsparenden Anordnung der Leitungen und Nutzung des öffentlichen Gutes unter Berücksichtigung der Abstandserfordernisse entsprechend dem Stand der Normen.
- 9.2. Die Marktgemeinde Passail ist berechtigt die genaue Lage der Leitungen und Einbauten in den öffentlichen Verkehrsflächen vorzuschreiben.

### 10. Durchführung der Bauarbeiten

- 10.1. Bestehende Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen etc. dürfen ausschließlich nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Passail demontiert werden. Der Bauführer hat diese entsprechend zu lagern und wieder aufzustellen.
- 10.2. Die Aufgrabung, Verlegung von Leitungen, oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen.
- 10.3. Der Straßenbelag ist mit einem Übergriff von mind. 20 cm unter Berücksichtigung sämtlicher Ausbrüche nach dem Hinterfüllen der Künette zu schließen.
- 10.4. Ein provisorisches Verschließen für eine Übergangszeit (zB. Wintermonate) mittels Kaltasphalt um Ausspülungen zu vermeiden ist nur nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Passail zulässig.
- 10.5. Handelt es sich um eine neuwertige Straße, so ist die gesamte Straßenbreite wiederherzustellen. (Dasselbe gilt für Gehsteige.)
- 10.6. Nach Verlangen der Marktgemeinde Passail ist ein Bauzeitplan vorzulegen.
- 10.7. Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 80 cm, gemessen von der Oberfläche der Verkehrsfläche über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten, sofern von der Marktgemeinde Passail nicht größere Tiefen gefordert werden.
- 10.8. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten sind umgehend der Marktgemeinde Passail, bzw. dem jeweils zuständigen Leitungsbetreibern bekannt zu geben sowie bedürfen einer Schadensmeldung an die eigene Haftpflichtversicherung.



- 10.9. Um eine optimale Verdichtung des Grabens und im weiteren Sinne die Instandsetzung der Verkehrsfläche zu sichern, ist eine Mindestgrabenbreite von 0,50 m vorzusehen.
- 10.10. Die Überprüfung und Fotodokumentation der Funktionalität der Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung im betroffenen Straßenabschnitt und der Nachweis über die Säuberung ist auf Verlangen der Marktgemeinde Passail durchzuführen.

#### 11. Allgemeine Bedingungen:

- 11.1. Setzungen, sowie durch die Grabungen in Mitleidenschaft gezogene Bereiche sind während der 5-jährigen Haftzeit vom Bauführer unverzüglich, ohne Aufforderung und so oft wie erforderlich instand zu setzen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, ist die Marktgemeinde Passail berechtigt, die Instandsetzung ohne weitere Verständigung auf Kosten des Bauführers in Auftrag zu geben.

#### 12. Materiallagerungen

- 12.1. Der/Die Benutzer/in des Lagerplatzes bzw. der Bauführer hat während der Lagerdauer alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 12.2. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist.
- 12.3. Haltestellen, Einfahrten, Zugänge, Regeneinläufe, Rinnsale, Schachtdeckel, Hydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind freizuhalten.
- 12.4. Bei der Aufstellung von Gerüsten sind die Gerüststeher mit Pfosten zu unterlegen. (Dasselbe gilt bei Containern)
- 12.5. Nach der Räumung ist die in Anspruch genommene Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wenn das nicht erfolgt, ist die Marktgemeinde Passail berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Antragstellers in Auftrag zu geben.

#### 13. Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

- 13.1. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden. Und ist gegen Abrutschen zu sichern.

- 13.2. Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist verboten, da die übrigen Verkehrsflächen von Verschmutzungen freizuhalten sind.
- 13.3. Haltestellen, Einfahrten, Zugänge, Regeneinläufe, Rinnsale, Schachtdeckel, Hydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind freizuhalten. Zu Masten, oder elektrischen Anlagen muss dauerhaft ein Zugang möglich sein.

#### 14. Verfüllen der Baugrube

- 14.1. Vor Verfüllung ist dem Leitungsinhaber Gelegenheit zu geben seine Leitungen auf Beschädigungen zu überprüfen. Das Nichtbekanntgeben des Verfüllungstermines kann die Neuöffnung der Verfüllung auf Kosten des Bauführers nach sich ziehen.
- 14.2. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube/Künette unverzüglich lagenweise zuzuschütten. Das Füllmaterial muss für diesen Zweck geeignet sein. Und ordnungsgemäß verdichtet werden.
- 14.3. Bei Grabungen im Bankett ist die Wiederherstellung mit der Marktgemeinde Passail abzusprechen.
- 14.4. Die Marktgemeinde Passail ist berechtigt pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung auf Kosten des Bauführers zu verlangen.

#### 15. Räumung und Säuberung der Baustelle

- 15.1. Die Baustelle muss nach der Instandsetzung der Baumaßnahmen, oder der benötigten Materiallagerungsfläche frei von allen Verschmutzungen durch Materialien sein. An der Verkehrsfläche haftende Beton- und Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
- 15.2. Kommt der Bauführer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Säuberung von der Marktgemeinde Passail angeordnet. Bei Gefahr in Verzug werden die notwendigen Maßnahmen von der Marktgemeinde Passail sofort auf Kosten des Bauführers in Auftrag gegeben.

## 16. Instandsetzungsarbeiten

- 16.1. Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS idgF einzuhalten.
- 16.2. Die definitive Instandsetzung soll bewirken, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird.
- 16.3. Setzungen und Schäden in angrenzenden Bereichen sind ebenfalls in die Instandsetzung miteinzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.
- 16.4. Eine provisorische Instandsetzung mittels Kaltasphaltes ist nur nach Absprache mit der Marktgemeinde Passail zulässig.
- 16.5. Die Instandsetzung muss jedenfalls im selben Jahr der Grabung stattfinden bzw. sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Eine Ausnahmegenehmigung erfolgt ausschließlich durch die Marktgemeinde Passail.
- 16.6. Ein ebenflächiger Einbau der Deckschicht unter Berücksichtigung der Übergriffe von mind. 20 cm je Künettenrand ist Voraussetzung.
- 16.7. Bei Arbeiten oder Lagerungen auf öffentlichen Grünflächen sind diese nach Vorgabe der Marktgemeinde Passail bzw. im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
- 16.8. Sollten Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, etc. die im Eigentum der Marktgemeinde Passail sind zerstört oder beschädigt werden, so ist der Verursacher verpflichtet dies schriftlich bei der Marktgemeinde Passail anzuzeigen.  
Sämtliche Kosten, die bei der Sanierung oder Ersetzung entstehen übernimmt der Verursacher.
- 16.9. Alle Schäden, die sichtlich vor Beginn der Bauarbeiten vorlagen, müssen mittels Bildern dokumentiert worden sein.
- 16.10. Vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten muss die Marktgemeinde Passail verständigt werden. Ergeben sich bei der Besichtigung Zweifelsfälle, muss nach den Bestimmungen der Marktgemeinde Passail vorgegangen werden.
- 16.11. Mit der Instandsetzung der Verkehrsfläche darf erst nach Abnahme der Marktgemeinde Passail begonnen werden.
- 16.12. Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand eine Restbreite von unter 1,0 m überbleibt, ist bei der Restfläche der Oberbau bis zum Fahrbahnrand zu erneuern.

16.13. Bei neu errichteten oder sanierten Straßen obliegt es der Marktgemeinde Passail, die Instandsetzung der gesamten Fahrbahnbreite zu fordern.

16.14. Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 5,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschichte inkl. Fräsarbeiten zusammenhängend zu erfolgen.

## 17. Gewährleistung

17.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der Instandsetzung durch die Marktgemeinde Passail erfolgt ist.  
Die Bestätigung der Abnahme wird schriftlich festgehalten.

17.2. Die Haftzeit beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 5 Jahre.

17.3. Sollten während der Gewährleistungsfrist infolge von Setzungen im und im Umkreis vom Grabungsbereich Unebenheiten laut RVS auftreten, ist vom Bauführer die Ebenflächigkeit und ein verkehrssicherer Zustand wiederherzustellen.

17.4. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist sind alle offenen Fugen ordnungsgemäß zu sanieren.

17.5. Gewährleistungsansprüche werden von der Marktgemeinde Passail beim Bewilligungsinhaber geltend gemacht und sind vom Bewilligungsinhaber gegenüber dem Bauführer durchzusetzen.

Passail, am 03.11.2022

Für den Gemeinderat

**Die Bürgermeisterin:**

  
(Mag.<sup>a</sup> Eva Karrer)